

Karin Schuler

## Gestaltungserfordernisse für Mitgliedsdaten auf Verbandsebene

Wie in vielen anderen Verbänden auch, besteht im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), seiner Verbände und Vereine ein Beziehungsgeflecht, das datenschutzrechtlich nicht immer leicht einzuordnen ist. Insbesondere für Sportvereine ist häufig schwer zu durchschauen, welche Pflichten sie als verantwortliche Stelle treffen. Dieser Artikel soll einen ersten Überblick geben. Seine Kernaussagen treffen im Wesentlichen für alle ähnlich organisierten Verbandsstrukturen zu.

Sportvereine erheben, verarbeiten und nutzen die Daten ihrer Mitglieder in erster Linie aus offensichtlichen Gründen: zur Beitragserhebung, Informationsweitergabe, Wettkampforganisation oder anderen, dem sportlichen Anliegen des Vereins dienenden Zwecken. Wird die automatisierte Verarbeitung innerhalb des Vereins ordnungsgemäß organisiert, so ergeben sich Zulässigkeitsgrundlagen hierfür unmittelbar aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Mitgliedschaft kommt in der Regel durch Erklärung eines Interessenten in einem Aufnahmeantrag und dessen anschließende Annahme durch den Verein zustande. Spätestens ab diesem Zeitpunkt (für bestimmte Verarbeitungen auch schon in der Aufnahmephase) besteht zwischen Verein und Mitglied ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis, das die Verarbeitung der Daten gemäß der Vereinszwecke rechtfertigt. Diese Vereinszwecke müssen, für jedes Mitglied nachvollziehbar, in der Satzung des Vereins festgeschrieben sein, so dass Transparenz über die zur Erfüllung der Mitgliedschaft erforderlichen Verarbeitungen hergestellt wird. Es ist daher im Falle schenkbarer Mitgliedschaften datenschutzrechtlich ganz besonders wichtig, sich nicht auf den Vertragsabschluss mit der schenkenden Person zu beschränken, sondern nachträglich die Willenserklärung des

Beschenkten einzuholen. Nur so kann sicher gestellt werden, dass dieser den mit der Mitgliedschaft verbundenen Umgang mit seinen Daten zur Kenntnis genommen hat.

### Die Mitgliedschaft

Insoweit besteht zwischen Verein und Mitgliedern das klassische Verhältnis zwischen verantwortlicher Stelle und Betroffenen. Alle Rechte des Betroffenen gegenüber der verantwortlichen Stelle (Auskunftersuchen, Korrekturwünsche, Beschwerden etc.) muss das Mitglied gegenüber seinem Verein geltend machen. Den Verein treffen im Gegenzug die üblichen datenschutzrechtlichen Pflichten einer verantwortlichen Stelle: die Klärung der Zulässigkeitsgrundlage, die Ergreifung angemessener technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen, die Erteilung von Auskünften an den Betroffenen etc.

Stellt der Verein als verantwortliche Stelle fest, dass eine geplante automatisierte Verarbeitung von Mitgliedsdaten nicht durch Satzung und Vereinszweck abgedeckt ist, muss er bei den jeweils betroffenen Mitgliedern eine Einwilligung einholen. Solche Vorhaben könnten beispielsweise die Weitergabe von Adressen an andere Mitglieder oder an Werbeinteressenten betreffen. Die Einwilligung kann, je nach Charakter der gewünschten automatisierten Verarbeitung, entweder bereits bei der Aufnahme oder aber im Einzelfall während des Mitgliedschaftsverhältnisses eingeholt werden. Dabei sind die üblichen Anforderungen an die Erteilung wirksamer Einwilligungen zu beachten. Das Mitglied kann die Einwilligung freiwillig erteilen oder auch verweigern. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Mitgliedsdaten, für die keine Einwilligung erteilt wurde, muss dann unterbleiben.

### Verbandsaufgaben

In der Praxis ist das Verhältnis zwischen Mitglied und Verein jedoch meist nicht so abgeschlossen. Vielmehr ist eine große Zahl von Sportvereinen in ein bundesweites Geflecht von Verbänden eingebettet, die sich besonders um die jeweils vertretene Sportart bemühen. Diese unterstützen die Vereine in ihrer Arbeit, organisieren Ausbildung und Wettkampfwesen und leisten bundes- oder landesweite Lobbyarbeit. Die übliche Struktur für eine Sportart innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes besteht aus einem Bundesverband und den Landesverbänden der Bundesländer. Meist sind die Vereine dann gleichzeitig Mitglied im Bundesverband und in ihrem jeweiligen Landesverband.

Bundesverbände haben daher in der Regel keine natürlichen Personen sondern Vereine als Mitglieder. Auch die Mitglieder der Landesverbände sind in erster Linie die im jeweiligen Bundesland ansässigen Vereine. Zusätzlich besteht jedoch in vielen Verbänden die Möglichkeit der so genannten Einzelmitgliedschaft: Hierbei können Sportler ohne Vereinszugehörigkeit dem Landesverband beitreten. Diese sind dann jedoch die einzigen natürlichen Personen, die ein direktes Mitgliedschaftsverhältnis zum Verband haben.

So kommunizieren Verbände im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung, letztlich der Interessensvertretung der Sportler, nur sehr eingeschränkt mit diesen selbst, sondern hauptsächlich mit deren Vereinen. Das einzelne Vereinsmitglied kann seine Interessen nur innerhalb seines eigenen Vereins oder aber auf Verbandsebene durch Beteiligung an der Gremienarbeit oder durch Bewerbung auf wählbare Verbandspositionen (als Abgesandter seines Vereins) wahrnehmen.

Obwohl zwischen dem einzelnen Vereinsmitglied und Verbänden, mit Ausnahme der Einzelmitglieder, also keine direkte Mitgliedschaftsbeziehung besteht, haben Verbände aufgrund ihrer Aufgaben meist ein nachvollziehbares Bedürfnis, Informationen über Mitgliederstruktur, Mitgliederzahlen, regionale Verteilung und diverse andere Informationen ihrer Vereine zu erhalten.

Die meisten Verbände knüpfen die Aufnahme eines Vereins daher an die Erfüllung bestimmter Meldepflichten. Solange es sich hierbei nur um statistische oder anonymisierte Daten handelt (Zahl der Mitglieder, Verteilung auf Altersgruppen u.ä.) ist die Übermittlung datenschutzrechtlich unbedenklich. Wird jedoch die Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. Namen von Mitgliedern, Alter, Wettkampfergebnisse etc.) verlangt, befindet sich der Verein in der Zwickmühle: Er kann dem Verband nur angehören, wenn er die verlangten Übermittlungen vornimmt, muss aber gleichzeitig eine Zulässigkeitsgrundlage für die Übermittlung der Mitgliederdaten an den Verband als so genannten Dritten schaffen.

Es ist einzusehen, dass ein Bundesverband seinen Aufgaben kaum nachkommen könnte, wenn er nicht wüsste, wen er eigentlich vertritt. Wie weit aber darf sein Informationsbedarf gehen und darf er auch personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder anfordern, verarbeiten und nutzen?

Da die Vereinsmitglieder, wie oben beschrieben, keine direkte Beziehung zum jeweiligen Verband haben, kann eine automatisierte Verarbeitung durch diesen nicht durch ein bestehendes Vertrags- oder Vertrauensverhältnis begründet werden. Ein Sportverein wäre außerdem gar nicht berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den Verband zu übermitteln. Um bestehenden Meldepflichten dennoch nachkommen zu können, muss bereits zu Beginn der Mitgliedschaft im Verein die Zulässigkeitsgrundlage hierfür gelegt werden. Ob Vereinsmitglieder dabei automatisch zu Mitgliedern des Verbandes gemacht werden oder ob die Mitgliedschaft im Verein eine Einwilligung zur Datenübermittlung an den Verband voraussetzt, mag als

juristische Spitzfindigkeit gelten. Davon unabhängig muss bei der Gestaltung der Zulässigkeitsgrundlage in datenschutzrechtlicher Hinsicht immer eine Zulässigkeitskette geschaffen werden, die grundlegende Beziehung zwischen Vereinsmitglied und Verein einerseits um die Beziehung zwischen Verein und Verband andererseits verlängert. Es liegt nahe, diese Kette auf Grundlage von Mitgliedschaft, Vereinssatzung und Verbandsrichtlinien aufzubauen, wobei alle Regelungen aufeinander abgestimmt werden müssen. Erst durch eine solche Ableitungskette können Vereine die Zulässigkeit für die Übermittlungen von Mitgliederdaten und der Verband deren Verwendung begründen.

### Gestaltungserfordernisse

Bei der Gestaltung der beschriebenen Zulässigkeitskette müssen Vereine als verantwortliche Stellen für die Mitgliederdaten eine aktive Rolle einnehmen. Sie dürfen sich nicht darauf verlassen, dass Verbände als „übergeordnete Instanz“ schon für die richtigen Regelungen sorgen werden. Zwar muss auch ein Verband ein Interesse daran haben, dass er Mitgliederdaten seiner Vereine nur rechtmäßig erhält (weil er sie sonst, streng genommen, nicht weiter verarbeiten darf), aber die erste Pflicht zur Zulässigkeitsprüfung bei der Übermittlung trifft den Verein als verantwortliche Stelle. Im Ergebnis muss einem potenziellen Neumitglied bereits beim Stellen des Aufnahmeantrags bewusst sein, dass er die Mitgliedschaft nur erhalten kann, wenn er den innerhalb der Verbandsstruktur erforderlichen Datenübermittlungen zustimmt. Diese müssen ihm nachvollziehbar dargestellt werden, damit er die Konsequenzen einschätzen kann. Sowohl Verein als auch Verband müssen daher bestimmte Grundpflichten umsetzen.

Da der Verein gegenüber seinen Mitgliedern als verantwortliche Stelle die Hauptverantwortung für den datenschutzgerechten Umgang mit deren Daten trägt, muss er folgende Aufgaben auf jeden Fall erledigen:

- Der Aufnahmeantrag muss so gestaltet sein, dass der Interessent erkennt, dass neben der unmittelbaren Mitgliedschaftsbeziehung auch eine Verbandsmitgliedschaft besteht, die Datenübermittlungen auslöst.
- Die Satzung als Grundlage der Mitgliedschaftsbeziehung muss die erforderlichen Datenübermittlungen an den Verband möglichst genau beschreiben. Dazu gehören Art, Umfang, Anlässe, Empfänger und Zwecke der jeweiligen Pflichtübermittlungen. Es muss erkennbar sein, dass die Mitgliedschaft im Verein an die Zustimmung zu den Datenübermittlungen an den Verband gebunden ist.
- Der Verein muss sicher stellen, dass Datenübermittlungen ausschließlich in dem durch die Verbandsrichtlinien begründeten, erforderlichen Umfang stattfinden und dass nachvollziehbar bleibt, wer wann welche Daten übermittelt hat.
- Den Abschluss eines Vertrages oder einer bindenden Vereinbarung mit dem Datenempfänger, in dem die zulässigen Zwecke für die Nutzung der Mitgliederdaten abschließend beschrieben sind und der ein definiertes Vorgehen, einschließlich Sanktionen, für den Fall von Zuwiderhandlungen vorsieht.

Den Verband treffen ergänzend die folgenden Verpflichtungen:

- Die Verbandsrichtlinien, die als Grundlage der Aufnahme von Mitgliedsvereinen sind, müssen klar formulieren, zu welchen Datenübermittlungen (Art, Umfang, Zwecke) Vereine zur Erfüllung welcher Verbandszwecke verpflichtet sind.
- Der Verband muss seine Vereine in den Verbandsrichtlinien verpflichten, die Vereinsmitgliedschaft an die Zustimmung zu den Datenübermittlungen gemäß Verbandsrichtlinien zu binden.

- Er darf in seinen Verbandsrichtlinien im Gegenzug jedoch keine Pflichtübermittlungen verlangen, die nicht eindeutig der Erfüllung des Verbandszwecks dienen. Datenübermittlungen außerhalb der Verbandszwecke (Werbeträgeransprache etc.) können nur auf Grundlage einer freiwilligen Einwilligung erfolgen, die keine Nachteile für das Mitglied in Bezug auf seine Mitgliedschaft zur Folge hat. Diese sind auch verfahrenstechnisch streng von den Pflichtübermittlungen zu trennen.
- Er muss die ordnungsgemäße Verarbeitung von Mitgliederdaten in seinem Zuständigkeitsbereich sicher stellen und ein wirksames Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept erstellen und umsetzen. Insbesondere müssen Berechtigungen restriktiv vergeben werden und ein Löschkonzept die sichere Löschung nicht mehr erforderlicher Daten sicher stellen.

Es ist außerdem zu bedenken, dass der Verband nach der Übermittlung der Daten durch die Vereine seinerseits zur verantwortlichen Stelle in Bezug auf die durch ihn veranlassten Verarbeitungen wird.

Betroffene Mitglieder können also Auskunftersuchen neben dem Verein auch an den Verband richten, soweit es sich um Verarbeitungen handelt, die durch die Verbandsrichtlinien begründet sind.

## Auftragsdatenverarbeitung

Zusätzlicher Regelungsbedarf entsteht, wenn dem Verband nicht nur im Rahmen der Meldepflicht Daten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben übermittelt werden sollen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verband seinen Vereinen Dienstleistungen anbietet, die über seine satzungsgemäßen Verbandsaufgaben hinausgehen. Er konkurriert dabei oft mit kommerziellen Anbietern von Systemen und Software. Angebote der Verbände können von zentralen Systemen zur Mitgliederverwaltung über die Durchführung von Werbemaßnahmen bis hin zur Buchhaltung reichen. Erfolgt

die Verarbeitung von Mitgliederdaten bei derartigen Dienstleistungen durch den Verband, so muss sich der Verein eine Zulässigkeitsgrundlage schaffen, die ihn zu der Übergabe der Daten berechtigt. Die Verbandssatzung kommt in diesen Fällen aus den dargestellten Gründen jedenfalls nicht in Betracht.

Ist der Verein grundsätzlich aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses berechtigt, eine bestimmte Verarbeitung vorzunehmen, so kann er diese auch im Auftrag durch einen Dritten, in diesem Falle den Verband, durchführen lassen. Er muss dann allerdings die strikten Vorgaben erfüllen, die eine Auftragsdatenverarbeitung erst zulässig machen. Um gemäß der in § 11 BDSG eröffneten Möglichkeit „Herr der Daten“ zu bleiben, müssen wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen und mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbart werden. Im Ergebnis muss dabei sicher gestellt sein, dass dem Auftragnehmer seine Aufgabe detailliert beschrieben wird und er keinerlei Verarbeitungen außerhalb dieser Aufgabenerfüllung durchführen kann. Er erlangt keine Rechte an den verarbeiteten Daten, muss sie durch die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen schützen, dem Auftraggeber (dem Verein) jederzeit die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verarbeitung ermöglichen und ist im Falle eines Verstoßes zu einer Vertragsstrafe zu verpflichten.

Auch wenn in der Realität häufig der Verband eine führende Rolle bei der Gestaltung seiner Dienstleistung übernimmt, die er dann den Vereinen anbietet: der Verein darf sich datenschutzrechtlich nicht darauf berufen, dass der Verband „schon wisse, was zulässig sei“. Nur der Verein selbst ist für die Herstellung der Zulässigkeit bei der Verarbeitung seiner Mitgliederdaten verantwortlich und muss daher im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung jeden Dienstleister angemessen und wirksam vertraglich binden. Es macht insofern keinen Unterschied, ob die Finanzbuchhaltung an den Verband oder an ein Steuerbüro outgesourct wird.

Für den Verband entsteht aus dieser Situation unmittelbar die Pflicht, technisch und organisatorisch eindeutig zwischen Mitgliedsdaten zu unter-

scheiden, die ihm aufgrund satzungsgemäßer Meldepflichten übermittelt werden und solchen, die er aufgrund eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages für Vereine verarbeitet. Auch wenn die Versuchung groß sein mag, die „ohnehin vorhandenen Mitgliedsdaten“ auch für die im Auftrag erbrachte Dienstleistung zu verwenden, so wäre eine solche Vermischung dennoch unzulässig. Die auf unterschiedlicher Zulässigkeitsgrundlage verarbeiteten Daten müssen strikt voneinander getrennt werden. Die für Auftragsdatenverarbeitung erforderlichen Mitgliederdaten müssen immer vom Verein im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Zur Erfüllung des Auftrags auf Bestände zuzugreifen, die satzungsgemäß zur Erfüllung von Verbandsaufgaben übermittelt wurden, ist in der Regel nicht zulässig.

## Freiwillige Anwendungen

Es kommt vor, dass Verbände den Mitgliedern ihrer Vereine darüber hinaus Angebote machen, die weder für das Mitgliedsverhältnis erforderlich, noch durch die satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands begründbar sind. Hierzu zählt beispielsweise ein Online-Portal, das den Sportlern des Verbandes (den Vereinsmitgliedern) die Kommunikation mit anderen Sportlern, die Eingabe und Analyse eigener Wettkampfdaten oder ähnliche Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Die Verarbeitung der Mitgliederdaten für solche Zwecke kann mangels anderer Zulässigkeitsgrundlagen nur nach einer Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Dabei ist in Abhängigkeit von der Art der Anwendung eine jeweils angemessene Form zu wählen, die in jedem Fall sicher stellt, dass die Einwilligung freiwillig, mit Kenntnis der Verarbeitungszwecke und in jederzeit nachweisbarer Form erteilt wird. Es ist außerdem zu beachten, dass für derartige Anwendungen der Verband als verantwortliche Stelle gilt und die so verarbeiteten Daten eines Mitglieds nicht ohne weitere Einwilligung an seinen Verein (zurück-) übermittelt werden dürfen.